

Est. A-573  
Almahlen, April 1888.

Rf. 142254

# Landtags-Acten

der

## Kurländischen Ritterschaft 1887/88

### II. Termin.

### Actum am 3. März 1888.

Nachdem dieser II. Landtags-Termin, wie im Diario der Ritter- und Landschaft verrieben, am 29. Februar c. eröffnet worden war, wurde heute dieses Protokoll eröffnet und erhält hier, zwecks Feststellung der Resultate der Abstimmung der Ritterschaft über die vorgelegten Deliberatorien, der Herr Landbote für Sessau das Wort.

Derselbe referirt zunächst, daß in einzelnen Kirchspielen eine Ungleichmäßigkeit der Abstimmung stattgehabt, so daß über die Deliberatorien № 1 bis 8 nur 353, Deliberatoria 9 und 10 nur 354, Deliberatoria 11—16 nur 358 Stimmen abgegeben worden seien, und daß erst vom Deliberatorium 17 ab, die von da ab sich gleichbleibende Zahl von 360 Stimmen verlautbart ist. Im Einzelnen seien:

zum Deliberatorium № 1 sechs affirmative Stimmen abgegeben worden, wogegen die vom Ritterschafts-Comité in seinem Schreiben an die Herren Kirchspielsbevollmächtigten vom 5. Februar c. sub № 134 gestellte Frage: ob die Landboten II. Termins ermächtigt sein sollen über das weitere Verfahren wider den Baron Bl. v. d. Brincken Verfügung zu treffen, mit 298 affirmativen gegen 62 negative Stimmen bejaht worden sei.

Ferner ist:

Delib. № 2	mit 353 affirmative	gegen 0 negativen	Stimmen	angenommen.
" № 3	" 353	" " 0	" "	" "
" № 4	" 353	" " 0	" "	" "
" № 5	" 23	" " 330	" "	abgelehnt.
" № 6	" 46	" " 397	" "	" "
" № 7	" 27	" " 326	" "	" "
" № 8	" 13	" " 340	" "	" "
" № 9 A	" 41	" " 313	" "	" "
" № 9 B Frage $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 55 aff.	gegen 299 negat.	Stim.	" "
" № 9 B (Sentiment I.)	mit 261 aff.	gegen 93 neg.	Stim.	angen.
" № 9 B Sentiment II. Frage $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 250 affirm.	gegen 104 neg.		
	Stimmen	angenommen.		
" № 10	mit 80 affirmativen	gegen 274 negativen	Stimmen	abgelehnt.
" № 10 (Sentiment)	mit 337 aff.	gegen 17 neg.	Stimmen	angenomm.
" № 41 Frage $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 338 aff.	gegen 20 neg.	Stimmen	angenomm.
" № 12	mit 226 affirmativen	gegen 132 negative	Stimmen	beantwortet.
" № 13 Frage $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 240 affirm.	gegen 118 negat.	Stim.	angenom.
" № 14 " $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	" 243	" " 115	" "	" "
" № 15 " $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	" 217	" " 141	" "	abgelehnt.
" № 16 " $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	" 253	" " 105	" "	angenomm.

Delib. № 17 Frage	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 204 affir. gegen 156 negat. Stimm. abgelehnt.
„ № 18 Frage		mit 353 affir. gegen 7 neg. Stimmen angenommen.
„ № 19 „ „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	357 „ „ 3 „ „ „
„ № 20 A „ 1 „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	310 „ „ 50 „ „ „
„ № 20 A „ 2 „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	295 „ „ 65 „ „ „
„ № 20 B, C Frage 3		mit 210 aff. geg. 150 neg. Stim. abgelehnt.
„ № 20 B, C „ 4 „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	185 „ „ 175 „ „ „
„ № 20 B, C „ 5 „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	119 „ „ 241 „ „ „
„ № 20 B, C „ 6 „	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	66 „ „ 294 „ „ „
„ № 21 Frage	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 346 affirm. gegen 14 neg. Stim. angenomm.
„ № 22 „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$ „		49 „ „ 311 „ „ abgelehnt.
„ № 22 „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 3 \\ 4 \end{smallmatrix} \right\}$ „		31 „ „ 329 „ „ „
„ № 22 „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 5 \\ 6 \end{smallmatrix} \right\}$ „		35 „ „ 325 „ „ „
„ № 22 „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 7 \\ 8 \end{smallmatrix} \right\}$ „		23 „ „ 337 „ „ „
„ № 22 (Sent. 1) Frage	$\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$	mit 247 aff. geg. 113 neg. Stim. ang.
„ № 22 „ 2 a „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$ „		168 „ „ 192 „ „ abgel.
„ № 22 „ 2 b „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$ „		204 „ „ 156 „ „ „
„ № 22 „ 2 c „ $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 2 \end{smallmatrix} \right\}$ „		118 „ „ 242 „ „ „

Delib. № 23 Frage	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right\}$	mit 20 affir. gegen 340 neg. Stimm.	abgelehnt.
„ № 24 „	1	321 „ „ 39 „ „	angenomm.
„ № 24 „	2	22 „ „ 338 „ „	abgelehnt.
„ № 24 „	3	331 „ „ 29 „ „	angenomm.
„ № 25 „	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right\}$	0 „ „ 360 „ „	abgelehnt.
„ № 26 „	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right\}$	221 „ „ 139 „ „	„
„ № 27 A	mit 56 affirm. gegen 304 negat. Stimm.	abgelehnt.	
„ № 27 B „	30 „ „ 330 „ „	„	
„ № 27 B Sentiment	264 aff. gegen 96 negat. Stimm.	angenomm.	
„ № 28 A	mit 5 affirmative gegen 355 negative Stimmen	abgelehnt	
„ № 28 B „	5 „ „ 355 „ „	„	
„ № 28 C „	21 „ „ 339 „ „	„	
„ № 28 D	mit 46 affirmat. gegen 314 negative Stimmen	abgelehnt.	
„ № 28 E 1 „	13 „ „ 347 „ „	„	
„ № 28 E 2 „	20 „ „ 340 „ „	„	
„ № 28 F I. „	8 „ „ 352 „ „	„	
„ № 28 F II. „	23 „ „ 337 „ „	„	
„ № 28 (Sentimt. I.)	mit 276 affir. gegen 84 neg. Stim.	angenom.	
„ № 28 „ II.	278 „ „ 82 „ „	„	
„ № 28 „ III.	289 „ „ 71 „ „	„	
„ № 29 A	mit 27 affirmat. gegen 333 negative Stimmen	abgelehnt.	
„ № 29 B „	6 „ „ 354 „ „	abgelehnt.	
„ № 29 (Sentimt.)	mit 321 affirm. gegen 39 negat. Stim.	angenom.	

Delib. № 30	mit 345 affirmativen	gegen 15 negative	Stimmen	angenommen.
" № 31	" 159	" 201	" "	abgelehnt.
" № 32	" 249	" 111	" "	angenommen.
" № 33	" 327	" 33	" "	"
" № 34 A	" 100	" 260	" "	abgelehnt.
" № 34 B	" 91	" 269	" "	"
" № 34 C	" 141	" 219	" "	"
" № 35	" 360	" 0	" "	angenommen.
" № 36	" 80	" 280	" "	abgelehnt.
" № 36 (Sentimt.)	mit 305 affirm.	gegen 55 neg.	Stimm.	angenomm.
" № 37	mit 78 affirmativen	gegen 282 negative	Stimmen	abgelehnt.
" № 38	" 247	" 113	" "	angenomm.
" № 39	" 360	" 0	" "	"
" № 40	" 360	" 0	" "	"
" № 41	" 349	" 11	" "	"
" № 42	" 360	" 0	" "	"
" № 43	" 360	" 0	" "	"
" № 44	" 349	" 11	" "	"
" № 45	" 356	" 4	" "	"
" № 46	" 325	" 35	" "	"
" № 47.1	" 326	" 34	" "	"
" № 47.2	" 344	" 16	" "	"
" 48 Frage $\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right\}$	mit 1 affirm.	gegen 359 negat.	Stimmen	abgelehnt.
" 49 " $\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right\}$	" 2	" 358	" "	"

Diesem Vortrage fügt der Herr Referent hinzu, daß über die vom Ritterschafts-Comité durch sein Schreiben an die Herren Kirchspielsbevollmächtigten vom 25. Januar c. sub № 75 zur Abstimmung der Ritterschaft gebrachte Frage, ob der Herr Landesbevollmächtigte zur Uebernahme der ihm in der Wilh. von Haaren'schen Stiftung zugeordneten Verbindlichkeiten zu verpflichten sei, in einzelnen Kirchspielen keine Antwort gefunden habe, daß aber zu ihrer Beantwortung im Ganzen 234 affirmative und 20 negative Stimmen abgegeben seien. Auf bezügliche Anfrage des Herrn Landbotenmarschalls genehmigt es die Versammlung, daß diese Frage als per majora vota bereits bejaht und erledigt erachtet werde und im gegenwärtigen Landtags-Schlusse schon ihren bejahenden Abschluß finde.

Zu dem eingangserwähnten vom Ritterschafts-Comité eingebrachten und von der Ritterschaft bereits genehmigten Antrage, betreffend den Ausschluß des Vladimir von den Brincken, erklärt endlich der Herr Referent im Auftrage des von ihm vertretenen Sessau'schen Kirchspieles, daß dasselbe einstimmig sich gegen den Antrag des Ritterschafts-Comités erklärt habe, weil es in keinem Falle eine andere Versammlung als den in gesetzlicher Form abgehaltenen Landtag, namentlich aber auch nicht die Landbotenstube für competent erachte über den Ausschluß eines Mitgliedes der Ritterschaft zu verfügen.

Der Herr Landbote für Grobin verlautbart in derselben Angelegenheit nachstehende Willensäußerung seines Kirchspieles:

„Ad pct. I. des Fragebogens, betreffend die Ausschließung des Baron „Vladimir von den Brincken sowie ad Schreiben des Aurländischen „Ritterschafts-Comités vom 5. Februar 1888 № 134 hält das Grobinsche „Kirchspiel nicht für geboten, die Frage über die Ausschließung eines ihrer

„Mitbrüder den Deputirten des II. Landtags-Termins zu übertragen, er-  
wartet vielmehr, daß die Angelegenheit ihren gesetzlichen Verlauf gemäß  
„§ 895 des Provinzial-Rechtes nehme.“

Hiernach verliest der Herr Landbote für Dondangen unter Bezugnahme  
auf des Delib. 12 die nachstehende Reservation des von ihm vertretenen  
Kirchspieles:

„Betreffend den in Aussicht genommenen Ausbau des kleinen Hauses  
„der Ritterschaft und die Verwendung zu diesem Zwecke des aus den  
„fog. Unkostenbeiträgen der Fideicommißbesitzer angesammelten Fonds legt  
„das Kirchspiel Dondangen Verwahrung gegen die von den Landboten im  
„I. Termine befundete Auffassung ein, nach welcher der in Rede stehende  
„Fonds zur freier Disposition der Ritterschaft stehen soll.“

Der Herr Landbote erklärt sich somit gegen die von anderer Seite  
in dieser Versammlung verlaubliche Anschauung, daß es sich zu einem  
Theile um Mittel handle, welche der Disposition der Ritterschaft unter-  
lägen, und daß andern Theiles für die Beschlußfassung der Ritterschaft  
über die vorliegende Frage es nicht einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der affirma-  
tiven Stimmen bedürfte. Ihm, dem Herrn Landboten für Dondangen  
erscheine eine andere Interpretation nicht zulässig, denn auch der Anspruch,  
daß ein Theil des unstrittig ritterschaftlichen Vermögens zum Umbau des  
qu. Hauses verwandt werden solle, involvire eine Willigung.

Der Herr Landbote für Bauske meint hiergegen, daß die Land-  
botenstube I. Termines bereits über beide Seiten der Frage schlüssig  
geworden sei, indem sie einerseits bereits ausdrücklich dahin entschied, daß  
der sogenannte Fideicommiß-Verwaltungsfonds der Verfügung des ritter-  
schaftlichen Landtages unterliege und andererseits, zu ihrem diesen Gegenstand



betreffenden Deliberatorio statt der sonst geforderten 2 Willigungsfragen nur eine Frage fügte. Stehe dieses fest, so erscheine es dem Herrn Redner nicht möglich, daß diese zweite Versammlung, ohne sich selbst durch erneute Abstimmung zu reformiren, der Anschauung seines Vorredners in einer der beiden Beziehungen beipflichte.

Nachdem hiernach noch die Herren Landboten für Zabeln und Kerst sich der Stellungnahme des Herrn Landboten für Dondangen angeschlossen, indem namentlich der Herr Landbote für Kerst noch darauf hingewiesen, daß in einem Präcedenzfalle, wo sich's um den Ankauf eines Hauses zur Amtswohnung für den Landesbevollmächtigten handelte, eine bezügliche Verfügung über das ritterschaftliche Vermögen als Willigung und nicht als bloße Vermögensumlage betrachtet worden sei, und nachdem hiergegen die Herren Kreismarschälle Graf Keyserling und von Hörner sowie der Herr Mitdeputirte für Mitau ausgeführt, daß, soweit es sich um den qu. Verwaltungsfonds handle, dessen Verwendung für einen durch den großen Umfang des Verwaltungsgeschäftes an den Fideicommißgeldern bedingten Bau, nur als nothwendige Zweckverwendung, nicht aber als Willigung, betrachtet werden könne und die Qualification auch nicht auf den zweiten Theil der Frage anwendbar sei, der lediglich der Ersetzung einer fortlaufenden Rente, der dem Ritterschafts-Sekretaire zu zahlenden Wohnungsmieth-Entschädigung, durch das dieser Rente à 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> entsprechende Capital zum Gegenstande habe, — nachdem solches des Weiteren ausgeführt und begründet worden, stellt der Herr Landbotenmarschall die Frage zur Abstimmung: ob in dem Deliberatorium 12 eine Willigungsfrage zu erblicken sei?

Diese wird bei namentlicher Abstimmung mit 11 affirmativen gegen 19 negative und 3 ruhende Stimmen verneint.

Hiernach wird constatirt, daß der von der Landbotenstube I. Terminus beantragte Hausbau von der Ritterschaft beschlossen worden sei, wogegen der Herr Landbote für Dondangen nochmals Verwahrung einlegt.

Zum Deliberatorium Nr. 39 referirt endlich der Herr Landbote für Gandau, daß der Fideicommissbesitzer von Adfirn zum Protokolle der Instructions-Convocation seines Kirchspieles die Erklärung abgegeben habe, daß wenn in der Relation des Ritterschafts-Comités auch er als Mitglied des Verwaltungsrathes der von Koskull'schen Stiftung aufgeführt sei, er dieses als irrtümlich bezeichnen müsse, nachdem er dem Ritterschafts-Comité gegenüber ausdrücklich erklärt habe, daß, seiner Auffassung nach, er, so lange noch einer der in erster Linie zu Beiräthen jener Verwaltung berufenen Herren am Leben sei, sich nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde nicht zur Theilnahme an der Verwaltung berechtigt erachtete und solche Theilnahme daher abgelehnt habe.

Da keine weiteren Bemerkungen zu den Abstimmungsergebnissen verlaublich werden, so trägt der Ritterschafts-Secretaire nunmehr den Entwurf zum ritterschaftlichen Landtagsschlusse vor, indem er in demselben noch der Frage, um die Ausschließung des Bl. von den Brincken ein Spatium vorbehält.

Dieser Entwurf wird genehmigt.

Hiernach schließen die heutigen Verhandlungen, wie im Diario der Ritter- und Landschaft verzeichnet.

Landbotenmarschall **C. Grotthuß.**

Ritterschafts-Secretaire: **B. Behr.**

## Actum am 5. März 1888.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Herr Landbote für Dondangen erhält als Referent das Wort zwecks Vortrages des Budget-Entwurfes.

Derjelbe erbittet in diesem Anlaße zunächst eine Klarstellung dessen, ob, nachdem der Umbau des kleinen Hauses der Ritterschaft als beschlossen erachtet worden, die gleichzeitig von der Ritterschaft durch Annahme des Deliberatoriums Nr. 11 beliebte Willigung von 1553 Rubel zur Errichtung eines neuen feuerfesten Gewölbes noch fortbestehe und daher in das Budget aufzunehmen sei?

Auf bezüglichen Antrag genehmigt es die Versammlung, daß die qu. Willigung für ein Gewölbe nur in Form einer Anmerkung zu dem dem Deliberatorio 12 entsprechenden § des Landtags-Schlusses mit nachstehendem Wortlaute ihre Erledigung finde: „Da der vorstehende § die Errichtung eines feuerfesten Gewölbes in sich begreift, so kann aus der Annahme des Deliberatoriums Nr. 11 seitens der Ritterschaft kein besondrer Instructions-punct formirt werden.“ — Zu dem hiernach von dem Herrn Referenten vorgetragenen Budget fügt derselbe, nachdem er constatirt, daß durch den gegenwärtigen Landtags-Schluß die Willigungen einen Zuwachs von circa 5300 Rubel erfahren und trotzdem die Zinsen des durch diesen Betrag mehr belasteten ritterschaftlichen Vermögens noch einen Rest von 6913 Rbl. 66 Kop. aufweisen werden, — im Einzelnen erläuternd hinzu, daß der durch Landtags-Schluß vom 6. März 1885 für einen Ausbau der Firm-  
auschen Kirche bewilligte Betrag von 4000 Rbl., in Folge der die letzten Jahre beherrschenden wirthschaftlichen Calamität, noch nicht zur Verwendung gelangt sei und daher auch ins neue Budget habe hinübergenommen werden

müssen, und daß von dem budgetmäßig veranschlagten, voraufgeführten baaren Reste nicht ein bestimmt fixirter Theil zur Capitalisirung in Aussicht genommen worden sei, um nicht den nothwendiger Weise zu statuierenden Reservefonds unter das Maß des Bedürfnisses herabzumindern und weil, der Regel nach, ohnehin jeder aus diesem Fonds sich ergebende Rest capitalisirt wird.

Hiernach wird das vorgetragene Budget genehmigt.

II. Da das Deliberatorium 38, betreffend die Niedersehung einer Commission zur Eruirung der Frage um die Verwendbarkeit von Fideicommissfonds zu Meliorationszwecken der resp. Fideicommissgüter, von der Ritterschaft angenommen worden ist, so ordnet der Herr Landbotenmarschall nunmehr die Wahl dreier Commissarien an. Diese fällt:

- 1) auf Baron Paul von Hahn-Linden mit 23 affirmativen Stimmen.
- 2) auf Baron Wilhelm von Hahn-Schneppeln mit 22 affirmativen Stimmen,
- 3) auf Baron Alexander von Behr-Edwahlen mit 21 affirmativen Stimmen.

Hiermit schließt die heutige offene Verhandlung und formirt der Herr Landbotenmarschall

G e s c h l o s s e n e S i t z u n g.

Landbotenmarschall **C. v. Grotthuß.**

Ritterschafts-Secretaire: **B. Behr.**

### Actum am 7. März 1888.

Das Protokoll der vorgestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt und finden sodann die Verhandlungen zum ritter- und landschaftlichen Diario statt.

Ritterschafts-Secretaire: B. Behr.

### Actum am 9. März 1888.

Der Herr Landbotenmarschall trägt einen von der Mehrheit der Herren Landboten unterzeichneten Antrag vor dahin gehend: es möge der Ritterschafts-Comité veranlaßt werden, bei ihm geeignet erscheinender Gelegenheit der Ritterschaft den Antrag auf Gewährung einer Pension von 500 Abl. jährlich an den Friedrichstädtischen Hauptmann Baron Ad. Stempel dessen Annahme empfehlend, zur Abstimmung vorzulegen und hierbei auf den langjährigen Dienst sowie darauf hinzuweisen, daß dem ehemaligen Hauptmann Baron Medem eine Pension bewilligt worden ist. Diese Pensionirung soll jedoch erst beginnen, sobald Baron Stempel sein gegenwärtiges Amt niederzulegen genöthigt sei.

Mit Genehmigung der Versammlung wird dieser Antrag mit dem Ersuchen um seine Ausführung dem Ritterschafts-Comité übergeben.

Hiernach findet die Unterschrift des Landtags-Schlusses sowie dessen Uebergabe an die Repräsentation, wie im ritter- und landschaftlichen Protokolle verzeichnet, statt.

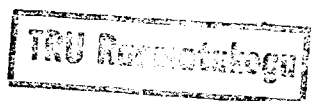
Ritterschafts-Secretaire: B. Behr.

**Landtagschluß**  
der  
**Kurländischen Ritterschaft**  
vom 9. März 1888.

---

N. Landtagschluß.

1



Wir Landbotenmarschall und Landboten Einer Hoch- und Hochwohlgeborenen Kurländisch-Biltenschen Ritterschaft, als in den 33 Kirchspielen für den gegenwärtigen ordinären Landtag erwählte Repräsentanten derselben, haben in diesem, am 29. Februar d. J. eröffneten Instructions-Termine die Willensmeinung der Ritterschaft durch geschliche Verlautbarung der Virilabstimmungen über die einzelnen, zur Berathung und Beschlußfassung gestellten Deliberatorien ermittelt, und beschließen demnach kraft der uns erteilten Autorität und Vollmacht im Namen der Hoch- und Hochwohlgeborenen Ritterschaft, mittelst dieser unserer Ritterschaftlichen Verabschiedung wie folgt:

### § 1.

Wir beschließen: Die Entscheidung über die Frage des definitiven Ausschlusses des Baron Vladimir von den Brincken aus der Matrikel gemäß § 895 des Liv-, Kur- und Estländischen Provinzialrechts Thl. II. bis zum nächsten ordinären Landtage aufzuschieben, einerseits weil die Virilabstimmung für diesen Fall ursprünglich vom Gesetzgeber prospiciert ist, andererseits weil nur in der Freisprechung durch eine solche Abstimmung volle Satisfaction gefunden werden kann.

## § 2.

Wir verordnen und verfügen: den Nicolai von Haudring von der Berechtigung der Theilnahme an den ritterschaftlichen Versammlungen und der Bekleidung eines Adels-Wahlamtes vorläufig auszuschließen, demselben jedoch zu seiner Rechtfertigung eine Frist bis zum nächstehenden ordentlichen ritterschaftlichen Landtage zu gewähren.

## § 3.

Desgleichen beschließen wir den Baron Alexander von Heyking aus dem Hause Zehren von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der Ritterschaft bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu entfernen, wo dann, nachdem ihm die Gelegenheit geboten sein wird, Erklärungen zu seiner Rechtfertigung beizubringen, definitiver Beschluß über seine Ausschließung aus der Matrikel oder die Wiederzulassung zu den Verhandlungen der Ritterschaft zu fassen sein wird.

## § 4. (Delib. 4.)

Wir instruiren den Ritterschafts-Comité dem Herrn Graf Felix Plater-Syberg-Schloßberg, die wärmste Anerkennung der Ritterschaft für die von ihm bewiesene opferwillige Fürsorge für unser Landes Schulwesen auszudrücken.

## § 5. (Delib. 9.)

Die Kurländische Ritterschaft beschließt:

- I. Die Functionen der Genealogen-Commission, in soweit sie eine laufende Geschäftsführung erfordern, dem Ritterschafts-Comité zu



überweisen, dieser Commission dagegen nur eine jährlich stattfindende Kenntnissnahme der Geschäftsführung in dieser Branche sowie die Überprüfung besonders wichtiger, principieller Fragen aufzutragen. Dieselbe hat jährlich ein Mal eine Sitzung abzuhalten, die vom Ritterschafts-Comité anberaumt wird und hat diese Commission über ihre Thätigkeit jedem ordinären Landtage Bericht zu erstatten.

- II. Dem Ritterschafts-Comité die Anstellung eines etatmäßigen Beamten für die laufende Arbeit in der genealogischen Abtheilung aufzutragen, dem auch die Verwaltung der Bibliothek und die Aufsicht über das historische Archiv zu übertragen wäre. Zu diesem Zwecke werden 500 Rbl. jährlich dem Comité zur Disposition gestellt.

### § 6. (Delib. 10.)

Die Ritterschaft genehmigt als Ergänzung des § 2 der Statuten der „Unterstützungs-Casse für Wittwen und Waisen“ zu demselben nachstehende

Anmerkung. Reservisten und Landwehrmänner können dieser Casse beitreten. Sterben sie jedoch zu einer Zeit, während welcher sie im Kriegsfall zum activen Dienste einberufen sind, so gehen ihre Hinterbliebenen der Anrechte, die ihnen sonst zukämen, verlustig, unabhängig davon, ob der Tod das betreffende Mitglied im Felde oder sonst wo ereilte. Den sonst zur Nießlingschaft berufenen Erben solcher, wie oben erwähnt, verstorbenen Mitglieder werden sämmtliche von dem Verstorbenen an die Vereins-Casse geleisteten Zahlungen an Eintrittsgeld und Jahresbeiträgen mit Zinsen und Zwischenzinsen, zu  $4\frac{1}{2}\%$  gerechnet, zurückerstattet.

## § 7. (Delib. 12.)

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, den Fonds, der sich aus der Zahlung für die Verwaltung der Fideicommissgelder angesammelt hat, zum Ausbau des kleinen der Ritterschaft gehörigen Hauses zu verwenden, außerdem aber noch zu diesem Zwecke aus den vorhandenen Mitteln der Ritterschaft ein Capital bis zu dem Betrage zu entnehmen, das sich ergibt, wenn man die Miethezulage des Ritterschafts-Secretairs zu 5% capitalisirt.

Anmerkung. Da der vorstehende § bereits die Errichtung eines feuerfesten Gewölbes in sich begreift, so kann aus der Annahme des Deliberatoriums 11 seitens der Ritterschaft kein besonderer Instructions-punct formirt werden.

## § 8. (Delib. 13.)

Die Ritterschaft stellt dem Ritterschafts-Comité, wie bereits im verfloffenen Triennio geschehen, den Betrag von 1000 Rbl. jährlich zum Zwecke der Unterstützung der heimischen Geschichtsforschung auch für das nächste Triennium zur Disposition.

## § 9. (Delib. 14.)

Zur Förderung des Interesses für unsere einheimischen, historisch-werthvollen Baudenkmäler und für deren Erhaltung bewilligt die Aurländische Ritterschaft den Betrag von 150 Rbl. jährlich.

## § 10. (Delib. 16.)

Zur definitiven Ordnung des Ritterschaftlichen Archivs stellen wir dem Ritterschafts-Comité einmalig den Betrag von 500 Rbl. zur Disposition.

## § 11. (Delib. 18.)

Der Ritterschafts-Comité wird hierdurch ermächtigt, bei Vereinigung der durch den § 18 des Landtags-Schlusses vom 6. März 1885 bewilligten Mittel mit den von der kurländischen Geistlichkeit durch Selbstbesteuerung aufzubringenden sowie aller sonst noch dem Zwecke der Vermehrung der geistlichen Arbeitskräfte zufließenden Mittel zu einer gemeinsamen, im ritterschaftlichen Gewahrsame verbleibenden Cassé, mit den Gliedern der ad hoc von der kurländischen Predigersynode niedergesetzten Commission zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung über die in der qu. Cassé disponiblen Mittel zusammentreten.

## § 12. (Delib. 19.)

Der Ritterschafts-Repräsentation werden hierdurch die Mittel zur Disposition gestellt, um das zur Heranbildung evangelisch-lutherischer Volksschullehrer, Küster und Organisten begründete Irmlausche Seminar auch noch weiter zu unterhalten. Sie, die Repräsentation in ihrer Plenarversammlung wird indessen zugleich ermächtigt in dem Momente, wo ihr die Unterhaltung dieses Seminars nicht mehr möglich und für das Gedeihen des evangelisch-lutherischen Volksschulwesens nicht mehr ersprießlich erscheint, die nöthigen Schritte zu thun, um dieses Seminar eingehen zu lassen und dasselbe dann in eine Anstalt zu verwandeln, deren Aufgabe lediglich die

Ausbildung evangelisch-lutherischer Küster und Organisten sein soll. Die eventuelle Beschlußfassung über die Organisation und den Etat solcher Küster- und Organisten-Lehranstalt wird der Plenarversammlung des Ritterschafts-Comité übertragen.

### § 13. (Delib. 20.)

Die Ritterschaft bewilligt aus ihren Mitteln der Baronin H. Lieven, Wittve des weil. Ritterschafts-Secretair Baron Ad. Lieven für deren Lebensdauer eine Pension von 1000 Rbl. jährlich, gerechnet vom 28. Juli d. J. ab.

### § 14. (Delib. 21.)

Die der Frau Emma Maczewsky geb. Bläse bisher gewährte Pension von 200 Rbl. jährlich wird derselben auch für das nächste Triennium fortbewilligt.

### § 15. (Delib. 22.)

Die Kurländische Ritterschaft bewilligt dem Baron George Medem eine Subvention von 800 Rbl. jährlich und zwar für so lange, als Baron Medem kein remunerirtes Amt bekleidet. Tritt dieser letztere Fall ein, so soll die bewilligte Subvention um den Betrag seines Gehaltes verringert werden.

### § 16. (Delib. 24.)

Der Wittve des weil. Landhofmeister Baron Constantin Kleist bewilligt die Ritterschaft eine lebenslängliche Pension von 500 Rbl. jährlich.

## § 17. (Delib. 27.)

Der Ritterschafts-Comité wird dahin instruiert, daß er in Zukunft, rechtzeitig vor Ablauf der Pachtcontracte der Ritterschafts-Güter, durch eine unter dem Präsidium des örtlichen Kreismarshalls aus dem Deconomie-Director und 2 vom Ritterschafts-Comité ernannten indigenen Gutbesitzern bestehende Commission eine eingehende Wirthschaftsrevision des betreffenden Ritterschaftsgutes vornehme, welche constatiren soll, ob es wünschenswerth erscheint, mit dem derzeitigen Arrendator, behufs Prolongation des Arrendeverhältnisses ohne Meistbot, in Unterhandlung zu treten. Dem Ritterschafts-Comité soll anheimgestellt werden, nach Prüfung des Gutachtens der Commission und des übrigen einschlägigen Materials, das Gut entweder behufs Neuverarrendirung zum Meistbot zu stellen oder aber mit dem bisherigen Arrendator, unter den dem Ritterschafts-Comité angezeigt erscheinenden Bedingungen, im Wege der freien Verhandlung den neuen Contract abzuschließen.

## § 18. (Delib. 28.)

Die Furländische Ritterschaft beschließt bezüglich der gegenwärtig bestehenden Pachtungen der Ritterschaftsgüter:

- I. den Arrendatoren dieser Güter für die nächsten drei Jahre je 6 Faden Brennholz für je 100 Loffstellen des von ihnen gepachteten Ackerareals sowie 10 Balken à 10—12 Zoll und 90 Stangen pro Hof unentgeltlich verabfolgen zu lassen;
- II. die pro Georgi 1890 contractlich stipulirte Pachterhöhung um 10% für die Güter Peterthal, Degahlen, Dorotheenhof und Ottomeyershof bis Georgi 1891 hinauszuschieben.

## § 19. (Delib. 29.)

Als Wunsch der Ritterschaft diene dem Ritterschafts-Comité zur Instruction, daß die zur Wirthschaft nothwendigen Gebäude auf den Ritterschaftsgütern, soweit sie noch den Arrendebesitzern gehören, in das Eigenthum der Ritterschaft übergehen, was jedenfalls bei Schließung neuer Contracte zu berücksichtigen ist.

## § 20. (Delib. 30.)

Indem die Ritterschaft, in Betracht der bedrängten wirtschaftlichen Lage des Baron Alfred Vietinghoff, es diesem gestattet seinen Pachtcontract über Irmlau und Abaushof pro Georgi d. J. zu lösen, erläßt sie demselben, bei contractgemäßer Rückgabe der Pachtobjecte den Betrag von 2000 Rbl. von der von ihm schuldig verbliebenen Arrende.

Von einer genauen Erfüllung der durch Baron Vietinghoff übernommenen Bauverpflichtungen ist hierbei Abstand zu nehmen, dagegen soll Baron Vietinghoff gehalten sein, das pro 1888—89 nach Angabe des Deconomie-Directors erforderliche Baumaterial und Brennholz gegen Erstattung des Selbstkostenpreises anzuführen.

## § 21. (Delib. 32.)

Dem Ritterschafts-Comité wird es anheimgestellt, dem Amtsnachfolger das Propst Bilterling in der Sachtenschen Pfarre den Betrag von 678 Rbl. 50 Kop. behufs Entschädigung des letzteren für die nicht inventirten Gebäude des Knechts-Etablissements auf dem Sachtenschen Pastorate

als unverzinsliches Darlehn auszusahlen, falls dieser Amtsnachfolger sich verpflichtet den dargeliehenen Betrag durch jährliche Abzahlung von je 100 Rbl. resp. im letzten Jahre 78. Rbl. 50 Kop. zurückzuerstatten.

### § 22. (Delib. 33.)

Die Ritterschaft ratihabirt die vom Ritterschafts-Comité dem durch einen Feuerschaden schwer geschädigten Wirthen des Wambol-Gesinde gewährte Unterstützung, bestehend in der Verabfolgung eines unverzinslichen Darlehns von 500 Rbl. und der zum Wiederaufbau der nöthigen Gebäude erforderlichen Baubalken zur Hälfte der für den Ritterschafts-Forst geltenden Preise.

### § 23. (Delib. 35.)

Der Ritterschafts-Comité wird instruirt, die durch Expropriation von Fideicommiß-Ländereien sowie durch Servitutablösungen erzielten Fideicommiß-Capitalien gleich den durch Verkauf der Gesinde erzielten Fideicommißfonds in seine Verwaltung zu nehmen.

### § 24. (Delib. 36.)

In Bezug auf die gerichtliche Versteigerung von Fideicommißgütern abverkaufter Gesinde hat das Nachstehende dem Ritterschafts-Comité zur Instruction zu dienen:

1. Erwirbt ein Fideicommißbesitzer im öffentlichen Ausbot ein verkaufteß Fideicommißgesinde zu seinem Eigenthum zurück, so ist er ver-

pflichtet, das pluslicitum, abzüglich des auf dem Gesinde ruhenden Pfandbriefdarlehens des Kurländischen Credit-Vereins, in den Fideicommiß-Fonds baar einzuzahlen oder sicherzustellen.

2. Die Sicherstellung kann erfolgen:

- a) Durch Hinterlegung sicherer Werthpapiere oder von hypothekarisch besicherten Forderungsdokumenten welche in blanco cedirt sein müssen.
- b) Durch Beibringung eines rechtsförmlichen Garantiescheines, welcher von dem Ritterschafts-Comité als Vertreter der Kurländischen Ritterschaft ausgestellt ist.

3. Sucht der Fideicommißbesitzer um die Garantie der Ritterschaft nach, so soll der Ritterschafts-Comité berechtigt sein diesem Gesuch unter den hier gesetzten Bedingungen zu willfahren:

- a) Der Fideicommißbesitzer hat, nach erfolgtem Zuschlage, jedoch vor dem Adjudicationsbescheide die auf dem meistbietlich erstandenen Gesinde ruhende, hypothekarisch besicherte Kaufpreisrestforderung an den Ritterschafts-Comité, als Vertreter der Ritterschaft, zu cediren, nachdem zuvor auf der Obligation vermerkt worden, für welchen Betrag sie validire.
- b) In dem vorerwähnten Garantiescheine ist ausdrücklich zu stipuliren: die Ritterschaft leistet nur soweit Garantie als die ihr cedirte Obligation zur Zeit oder in Zukunft validire und realisirbar sei. Somit haftet die Ritterschaft, im Falle weiterer Zwangsversteigerungen des qu. Gesinde nur für den Betrag des letzten plusliciti abzüglich des Darlehens des Credit-Vereins.



4. Sämmtliche durch die Abwicklung dieser ganzen Geschäftsoperation geursachten Kosten hat der Fideicommißbesitzer zu tragen.

5. Veräußert in der Folge der Fideicommißbesitzer das Gefinde, so cedirt der Ritterschafts-Comité an ihn die der Ritterschaft abgetretene Obligation zurück und bewirkt zugleich die Vernichtung des ritterschaftlichen Garantiescheines.

6. Alle weiteren erforderlich scheinenden Maßnahmen werden dem Ermessen des Ritterschafts-Comité anheimgegeben, sowie es ihm auch in jedem einzelnen Falle überlassen sein soll, zu entscheiden, ob eine Baarzahlung oder eine Sicherstellung des plusciti Platz greifen solle, namentlich aber ob der mehrfach erwähnte Garantieschein auszustellen sei.

#### § 25. (Delib. 38.)

Die Herren:

- 1) Baron B. von Hahn-Vinden.
- 2) Baron W. von Hahn-Schnepeln.
- 3) Baron A. von Behr-Edwahlen

ersuchen wir, unter dem Voritze des Herrn Landesbevollmächtigten zu einer Commission zusammentreten und in dieser die Frage eingehend ventiliren zu wollen, ob es möglich erscheint, aus den angesammelten Fideicommißfonds Mittel zu Meliorationen, beispielsweise zu Drainage-Anlagen auf den Fideicommissen herzugeben, wie auch diese Fonds unter Umständen zum Ankaufe von Inventarien für die Majoratsgüter verwenden zu dürfen.

#### § 26. (Delib. 39.)

Indem die Ritterschaft die ihr durch Testament angetragene Verwaltung der „Legatsstiftung des Baron Nicolai von Koskull, Majoratsherrn

auf Abdorn, und seiner Gemahlin, der Baronin Louise von Roskull, geb. Baronesse Hahn, Erbfrau auf Wilzen“ dankend übernimmt, ratihabirt sie die durch den Ritterschafts-Comité bisher in der qu. Verwaltung beliebten Dispositionen.

#### § 27. (Delib. 40.)

Namens der Ritterschaft dankend, nehmen wir die aus der von Roskull'schen Legatstiftung sowie die laut Testamentes des verstorbenen Oberhofgerichts-Advocaten G. Schmid dem Capitale zur Begründung eines Irrenhauses zugewandten Zustiftungen entgegen.

#### § 28. (Delib. 41.)

Die Aurländische Ritterschaft ratihabirt die Maßnahmen des Ritterschafts-Comités in Bezug auf die Annahme der ihr zu den in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Zwecken zugewandten Erbschaft des weil. Frä. Julianne von Grebšky.

#### § 29. (Delib. 42.)

Indem die Ritterschaft die Stiftung des Fräulein Angelica von Ušcheberg acceptirt, instruint sie den Ritterschafts-Comité, das 4000 Rbl. betragende Stiftungs-Capital sowie die Zinsen nach den im Codicill d. d. 16. October 1886 ausgesprochenen Bestimmungen zu verwalten und dem gen. Fräulein von Ušcheberg den Dank der Ritterschaft für diese, die Interessen der Standesgenossen fördernde Stiftung auszudrücken.

## § 30. (Delib. 43.)

Die Ritterschaft acceptirt die Betheiligung an der Bernhard von Bartholomäischen Stiftung dankend und ratihabirt gleichzeitig die seitens des Ritterschafts-Comités in Bezug hierauf bereits getroffenen Maßnahmen.

## § 31. (Delib. 44.)

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, die aus dem Capitale zur Begründung eines Irrenhauses zur Unterstützung der „Anstalt zur Verpflegung Epileptischer und Blöder“ in Mitau hergegebenen 300 Abl. aus dem ritterschaftlichen Vermögen zu ersetzen.

## § 32. (Delib. 45.)

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, die erforderlich erscheinenden vorbereitenden Maßnahmen zur Begründung eines Irrenhauses in Kurland, zu welchem die für diesen Zweck durch Stiftungen bestimmten Capitalien zu verwenden wären, zu treffen. Das Resultat dieser Vorarbeiten, welche sich auf Feststellung des geeigneten Ortes zur Errichtung einer solchen Anstalt, Bau- und Unterhaltungskosten zc. zu erstrecken hätten, wären dem nächsten ordinären Landtage zur weiteren Beprüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

## § 33. (Delib. 46.)

Die Kurländische Ritterschaft ratihabirt hierdurch die im § 4, Thl. II. der Relation des Ritterschafts-Comités an den gegenwärtigen Landtag aufgeführten durch zwingende Nothlagen gebotenen Subventionen in ihrem Gesamtbetrage von 1255 Abl.

## § 34. (Delib. 47.)

Indem die Ritterschaft ihrer Repräsentation bezüglich des dem Herrn J. Vogel ausgereichten Darlehns Indemnität ertheilt, ermächtigt sie dieselbe von der Rückforderung dieses Darlehns Abstand zu nehmen.

## § 35.

Ihren jedesmaligen Landesbevollmächtigten, oder eventuell ihren in Zukunft einen anderen Amtstitel führenden ersten Repräsentanten, verpflichtet die Kurländische Ritterschaft hierdurch, zur Uebernahme der ihm durch die Stiftung des weil. Baron Wilhelm Haaren in seinem Testamente d. d. 8. April 1880 § 9 auferlegten Functionen.

So geschehen zu Mitau, im Ritterhause in der ritterschäftlichen Landesversammlung am 9. März 1888.

(L. S.)

**C. v. Grotthuß,**  
Landbotenmarschall.

(L. S.)

**Baron G. v. d. Recke,**  
für Dünaburg.

(L. S.)

**Rud. Baron Stromberg,**  
für Ueberlaug.

(L. S.)

**C. v. Walther-Affern,**  
für Subbath.

- (L. S.) **W. Baron Hahn,**  
in Vollmacht für den Deputirten von Mtscherad.
- (L. S.) **G. v. Rahden,**  
für Selburg.
- (L. S.) **Baron E. Haaren,**  
für Kerft.
- (L. S.) **Robert Bolschwing,**  
Landbote für Mitau.
- (L. S.) **Klopmann-Grafenthal,**  
für Doblen.
- (L. S.) **W. Baron Hahn,**  
für Sessau.
- (L. S.) **Hermann v. Bach,**  
für Grenzhof.
- (L. S.) **Adalbert Stromberg,**  
für Bauske.
- (L. S.) **E. v. Grotthuß-Lambertshof,**  
für Eckau.

(L. S.)

H. Rönne,  
Landbote für Luckum.

(L. S.)

L. Fürst Lieven,  
für Neuenburg.

(L. S.)

Graf F. Medem,  
für Auß.

(L. S.)

H. Rönne,  
in Vertretung für Candau.

(L. S.)

C. v. Grotthuß,  
für Talsen.

(L. S.)

G. Lieven,  
für Zabeln.

(L. S.)

L. Rönne,  
Landbote für Erwahlen.

L. S.)

H. Hahn,  
Landbote für Goldingen.

(L. S.)

W. Hahn,  
für Wormen.

(L. S.)                      **Conrad Graf Medem,**  
                                 für Frauenburg.

(L. S.)                      **H. Hahn,**  
                                 in Vollmacht für Windau.

(L. S.)                      **Carl Rönne,**  
                                 Landbote für Biltten.

(L. S.)                      **L. Sacken,**  
                                 Landbote für Dondangen.

(L. S.)                      **E. Henking,**  
                                 für Allschwangen.

(L. S.)                      **E. Behr,**  
                                 für Sackenhausen und in Vollmacht für Neuhausen.

(L. S.)                      **W. Hahn,**  
                                 in Vollmacht für Hasenpoth.

(L. S.)                      **F. Bistramb,**  
                                 Landbote für Amboten.

20

(L. S.)

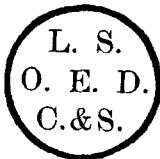
Grotthuß-Wainoden,  
Landbote für Gramsden.

Est.  
A-573

19882

(L. S.)

Otto Keyserling,  
Landbote für Grobin und in Bollmacht für Durben.



Ritterschafts-Secretair: P. Behr.

2007